

Beschlussvorlage der Verwaltung - Vorblatt - Seite 1

Vorlage Nr.: 20153131

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
41 (33 00/ 33 15)	

			l .		
Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich		nichtöffent	lich gemäß	
	öffentlich				
	•	<u> </u>			
Bezeichnung der Vorlage					
Mehrjährige Förderung der freie	n Kulturszene				
Beschlussvorschriften					
Beschlussorgan					
Rat	Rat				
			akt. Beratung		
Haupt- und Finanzausschuss Rat 02.12.2015 17.12.2015					

Anlagen	
Übersicht Transferaufwendungen freie Kulturszene	

Zusatzinformationen	
Finanzielle Auswirkungen	J
Beteiligungspflichtige Angelegenheit	N
Personalrat wurde beteiligt	N
Grundsatzentscheidung	N



Vorlage Nr.: 20153131

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
41 (33 00/ 33 15)	

Aktuelle Situation

Die Kulturförderung durch das Kulturbüro der Stadt Bochum ist darauf ausgerichtet, die facettenreiche kulturelle Infrastruktur in der Stadt zu stärken, zu verstetigen und zu erhalten. Zum einen geschieht dies durch Förderung von Projekten und Reihen in Form einer Fehlbedarfsbezuschussung und zum anderen durch institutionelle Förderung in Form eines Betriebskostenzuschusses. Für ihre aktive und nachhaltige Arbeit benötigen insbesondere die Institutionen, die laufende Personal- und Mietkosten bestreiten müssen, Planungssicherheit. Es besteht der dringende Wunsch nach langfristiger Absicherung der Zuschüsse.

Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung vom 03.11.2015 beschlossen, dem Rat einen Vorschlag zur längerfristigen Absicherung freier Kulturträger vorzulegen.

Die Kulturförderung ist Teil des städtischen Haushalts, der unter den Zwängen der Haushaltssicherung bewirtschaftet wird, um im gesamtstädtischen Interesse jeweils wieder genehmigte Haushalte zu erreichen und damit als Stadt handlungsfähig zu bleiben. Im Rahmen des kommunalen Haushalts (mit seinem Prinzip der Jährlichkeit) werden bislang Förderungen für Projekte, Reihen oder Betriebskosten von Kultureinrichtungen auf Antrag und lediglich bezogen auf das jeweils aktuelle Kalenderjahr - nach entsprechender Antragsprüfung - bewilligt. Gerade die Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung wurden in der Regel in ihrer jeweiligen Höhe über die politischen Gremien beschlossen.

Obwohl vor allem die institutionelle Förderung als langjährige Übung immer wieder gewährt wurde, besteht derzeit keine echte Planungssicherheit für die Kulturträger, weil der Zuschuss stets für das laufende Kalenderjahr nach Haushaltsgenehmigung und Freigabe der Mittel im Rahmen der Bewirtschaftungsverfügungen gewährt wurde. Die Situation verschärfte sich, nachdem seit 2008 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu einer nur zögerlichen und sukzessiven und somit für die Träger unkalkulierbaren Form der Zuschussgewährung führen. Diese Entwicklung bedroht faktisch die kontinuierliche Arbeit der Kulturträger und mitunter auch deren Existenz.

Steuerliche und rechtliche Behandlung von Zuschüssen

Es wird im Hinblick auf die steuerliche und rechtliche Behandlung von Zuschüssen auf die eingehende Würdigung und Begründung der Mitteilung der Verwaltung (Vorlage Nr. 20152212 "Längerfristige vertragliche Absicherung von Zuschüssen – Antwort") verwiesen.

Zwar nennt das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVerfG) keine zeitlichen Schranken, aber für den öffentlichen Fördergeber gilt der Grundsatz der Jährlichkeit des Haushaltes (vgl, §§ 78, 79 Gemeindeordnung NRW). Es ist daher zwischen der erhöhten Planungssicherheit der freien Kulturträger durch langfristige Absicherung der Zuschüsse einerseits und der gesamtstädtischen Haushaltswirtschaft insbesondere unter dem Aspekt der Haushaltskonsolidierung andererseits zu vermitteln.



Vorlage Nr.: 20153131

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
41 (33 00/ 33 15)	

Vor dem Hintergrund der vergaberechtlichen und steuerrechtlichen Problematik wird davon abgeraten, zur langfristigen Absicherung sogenannte "Förderverträge" zu schließen. Stattdessen sollten in begründeten Fällen Förderbescheide mit einer mehrjährigen Bindung des Fördergebers für maximal zwei Jahre nach dem Antragsjahr erlassen werden. Dieser Zeitraum ermöglicht den Trägern eine Planungssicherheit für einen überschaubaren Zeitraum, lässt dem Rat der Stadt Bochum jedoch auch noch die erforderlichen Entscheidungsspielräume bei den Notwendigkeiten der Haushaltswirtschaft .

Eine mehrjährige Bindung des Fördergebers durch Bescheid ohne Haushaltsvorbehalt kann grundsätzlich nur unter der Voraussetzung eines genehmigten Haushaltes erfolgen.

Absicherung von Zuschüssen bei Institutionen der Freien Kulturszene

Das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW gibt keine zeitlichen Grenzen für einen Verwaltungsakt / Bescheid (§ 35 VwVfG NRW) vor, unter § 36 (2) Nr. 1 VwVfG wird die Möglichkeit einer Nebenbestimmung zur Regelung des Gültigkeitszeitraumes gegeben. Auch die aktuellen Zuschussrichtlinien der Stadt geben keine Auskunft zu dieser Frage. Allerdings gilt der Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts, so dass eine mehrjährige Bindung des Zuschussgebers nur im begründeten und begrenzten Ausnahmefall möglich ist.

Um den Betrieb und die satzungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Einrichtungen der freien Szene zu gewährleisten, werden diesen Einrichtungen bislang auf Basis der vom Rat beschlossenen Zuwendungsrichtlinien institutionelle Zuschüsse gewährt; dabei wird die jährliche Förderhöhe von den politischen Gremien festgesetzt.

Damit diese Einrichtungen hinreichende Planungssicherheit erhalten und insbesondere die jeweils langfristig eingegangenen Verpflichtungen wie z.B. Miet- und Personalkosten erfüllen können, erscheint eine zweijährige Förderung grundsätzlich möglich. Dadurch bindet sich der Fördergeber dergestalt, dass im Rahmen der Haushaltskonsolidierung weiterhin Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Situation der Förderung der Freien Kulturszene (Transferaufwendungen) bildet sich zahlenmäßig in der nachstehenden Tabelle ab. Eine Darstellung der Einzelpositionen gibt die Anlage wieder. Es ist ersichtlich, dass damit ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.



Vorlage Nr.: 20153131

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
41 (33 00/ 33 15)	
,	

Transferaufwand	2015	2016	2017
BKZ 100% (Rechtspflichtige Zuschüsse)	1.455.589,00	1.478.285,00	1.471.939,00
BKZ freie Kultur (mehrjährige Förderungen	1.320.800,00	1.345.500,00	1.320.800,00
gewollt)			
PKZ freie Kultur	597.147,12	495.550,00	396.250,00
Transferaufwendungen gesamt	3.373.536,12	3.319.335,00	3.188.989,00
Abzgl. HSK			200.000,00
	3.373.536,12	3.319.335,00	2.988.989,00

BKZ = Betriebskostenzuschuss

PKZ = Projektkostenzuschuss

Freie Kulturträger (hier: institutionell geförderte Einrichtungen) übernehmen aber mit ihrem Leistungsportfolio Aufgaben der kulturellen Daseinsvorsorge vor Ort, die so nur in sehr reduzierter Form oder gar nicht durch die Stadt selber wahrgenommen werden. Eine Zuschussgewährung trägt der Vorgabe der Gemeindeordnung Rechnung, indem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde berücksichtigt wird. Es ist wirtschaftlicher und in der Regel mit höherer Fachexpertise verbunden, wenn bestimmte Leistungen nicht selbst sondern durch Dritte angeboten bzw. erfüllt werden.

Es wird daher empfohlen, die nachstehend ausgewiesenen Betriebskostenzuschüsse auf die Dauer von zwei Jahren zu bewilligen, um den Instituten mehr Planungssicherheit zu geben. Diese sind nicht nur durch Mietverträge oder fest angestelltes Personal langfristig gebunden, sondern sie müssen auch für die Planung ihres jeweiligen Angebotes frühzeitig Verträge eingehen (können).

Transferaufwendungen Betriebskostenzuschüsse (BKZ) Freie Kulturszene					
PSP-Element	Bezeichnung / Einrichtung		Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	Theater der Gezeiten	11.000,00	11.000,00	11.000,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	stahlhausen enterprises	5.400,00	5.400,00	5.400,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	Traumbaum / Freier Vogel	28.600,00	28.600,00	28.600,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	Theater "Wilde Hummel"	4.600,00	4.600,00	4.600,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	HalloDu-Theater	5.400,00	5.400,00	5.400,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	Hottenlotten e.V.	4.600,00	4.600,00	4.600,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	Thea Terra	4.600,00	4.600,00	4.600,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	Zeitmaultheater	4.600,00	4.600,00	4.600,00
1.25.03.01.05	Fritz-Wortelmann-Preis	Fritz-Wortelmann-Preis	26.600,00	0,00	26.600,00
1.25.03.01.07	Prinz-Regent-Theater	BKZ	233.000,00	233.000,00	233.000,00
1.25.03.01.08	Deutsches Forum für Figurentheater und Puppenspielkunst	BKZ	98.400,00	98.400,00	98.400,00
1.25.03.01.09	Kulturhaus Thealozzi	BKZ	86.300,00	86.300,00	86.300,00



Vorlage Nr.: 20153131

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
41 (33 00/ 33 15)	

1.25.03.01.10	Figurentheater-Kolleg	BKZ	73.400,00	73.400,00	73.400,00
1.25.03.01.10	Figurentheater-Kolleg	BKZ - Energiekostenzuschuss	11.100,00	11.100,00	11.100,00
1.25.03.01.11	Fidena	BKZ	0,00	51.300,00	0,00
1.25.03.01.13	Theater Total	BKZ	52.600,00	52.600,00	52.600,00
1.25.03.01.13	Theater Total	BKZ - Neue Tribühne (10 Jahre ab 2012)	3.200,00	3.200,00	3.200,00
1.25.03.01.14	Theater Rottstr. 5	BKZ	40.000,00	40.000,00	40.000,00
1.25.03.02.01	Institutionelle Musikförderung (überbezirklich)	BKZ - Sängerverein Bochum	1.000,00	1.000,00	1.000,00
1.25.03.02.02	Institutionelle Musikförderung (Bezirk II- WAT)	BKZ - Sängerverein Wattenscheid	800,00	800,00	800,00
1.25.03.02.05	Kunstwerkstatt am Hellweg	BKZ	10.800,00	10.800,00	10.800,00
1.25.03.03.01	Institutionelle Förderung der Heimatpflege (überbezirklich)	BKZ - Kortumgesellschaft	250,00	250,00	250,00
1.25.03.03.01	Institutionelle Förderung der Heimatpflege (überbezirklich)	BKZ - Eppendorfer Heimatverein	500,00	500,00	500,00
1.25.03.03.02	Institutionelle Förderung der Heimatpflege (Bezirk II)	BKZ - Heimat- und Bürgerverein	350,00	350,00	350,00
1.25.03.03.05	Institutionelle Förderung der bildenden Kunst	BKZ - Kunstkreis Wattenscheid	3.200,00	3.200,00	3.200,00
1.25.03.03.17	Initiative Bahnhof Langendreer e.V.	ВКZ	376.300,00	376.300,00	376.300,00
1.25.03.03.18	Bochumer Kulturrat e.V.	BKZ	135.100,00	135.100,00	135.100,00
1.25.03.03.19	Centrum Cultur WAT	BKZ	37.900,00	37.900,00	37.900,00
1.25.03.03.22	Institutionelle spartenübergreifende Förderung	BKZ - Kunsthallen Rottstr. 5	7.500,00	7.500,00	7.500,00
1.25.03.03.27	Institutionelle Filmförderung	BKZ - Klack Zwo B	10.500,00	10.500,00	10.500,00
1.25.03.05.02	Eisenbahnmuseum	BKZ	43.200,00	43.200,00	43.200,00
Summe			1.320.800,00	1.345.500,00	1.320.800,00

Im Antragsjahr 2015 könnte so eine Bewilligung darauf nachfolgenden zwei Jahre (2016 und 2017) erfolgen. Ein Weiterbewilligungsantrag (Folgeantrag) könnte dann ein dreiviertel Jahr vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgen, um eine Weiterbewilligung für die darauf folgenden zwei Jahre vorbereiten und den politischen Gremien rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorlegen zu können.



Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20153131

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
41 (33 00/ 33 15)	
,	

Bezeichnung der Vorlage	
Mehrjährige Förderung der freien Kulturszene	

Der Rat der Stadt Bochum beschließt die nachstehend aufgelisteten Einrichtungen der freien Kultur in Höhe der dort angegebenen Positionen für die Dauer von zwei Jahren (für die Jahre 2016 und 2017) zu fördern.

Transferaufwendungen Betriebskostenzuschüsse (BKZ) Freie Kulturszene

PSP-Element	Bezeichnung / Einrichtung		Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	Theater der Gezeiten	11.000,00	11.000,00	11.000,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	stahlhausen enterprises	5.400,00	5.400,00	5.400,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	Traumbaum / Freier Vogel	28.600,00	28.600,00	28.600,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	Theater "Wilde Hummel"	4.600,00	4.600,00	4.600,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	HalloDu-Theater	5.400,00	5.400,00	5.400,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	Hottenlotten e.V.	4.600,00	4.600,00	4.600,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	Thea Terra	4.600,00	4.600,00	4.600,00
1.25.03.01.01	Institutionelle Theaterförderung	Zeitmaultheater	4.600,00	4.600,00	4.600,00
1.25.03.01.05	Fritz-Wortelmann-Preis	Fritz-Wortelmann-Preis	26.600,00	0,00	26.600,00
1.25.03.01.07	Prinz-Regent-Theater	BKZ	233.000,00	233.000,00	233.000,00
1.25.03.01.08	Deutsches Forum für Figurentheater und Puppenspielkunst	ВКZ	98.400,00	98.400,00	98.400,00
1.25.03.01.09	Kulturhaus Thealozzi	BKZ	86.300,00	86.300,00	86.300,00
1.25.03.01.10	Figurentheater-Kolleg	BKZ	73.400,00	73.400,00	73.400,00
1.25.03.01.10	Figurentheater-Kolleg	BKZ Energiekostenzuschuss	11.100,00	11.100,00	11.100,00
1.25.03.01.11	Fidena	BKZ	0,00	51.300,00	0,00
1.25.03.01.13	Theater Total	BKZ	52.600,00	52.600,00	52.600,00
1.25.03.01.13	Theater Total	BKZ - Neue Tribühne (10 Jahre ab 2012)	3.200,00	3.200,00	3.200,00
1.25.03.01.14	Theater Rottstr. 5	BKZ	40.000,00	40.000,00	40.000,00
1.25.03.02.01	Institutionelle Musikförderung (überbezirklich)	BKZ - Sängerverein Bochum	1.000,00	1.000,00	1.000,00
1.25.03.02.02	Institutionelle Musikförderung (Bezirk II- WAT)	BKZ - Sängerverein Wattenscheid	800,00	800,00	800,00
1.25.03.02.05	Kunstwerkstatt am Hellweg	BKZ	10.800,00	10.800,00	10.800,00
1.25.03.03.01	Institutionelle Förderung der Heimatpflege (überbezirklich)	BKZ - Kortumgesellschaft	250,00	250,00	250,00
1.25.03.03.01	Institutionelle Förderung der Heimatpflege (überbezirklich)	BKZ - Eppendorfer Heimatverein	500,00	500,00	500,00



Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 2

Vorlage Nr.: 20153131

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
41 (33 00/ 33 15)	
,	

1.25.03.03.02	Institutionelle Förderung der Heimatpflege (Bezirk II)	BKZ - Heimat- und	350,00	350,00	350,00
1.25.03.03.05	Institutionelle Förderung der bildenden Kunst	Bürgerverein BKZ - Kunstkreis Wattenscheid	3.200,00	3.200,00	3.200,00
1.25.03.03.17	Initiative Bahnhof Langendreer e.V.	ВКΖ	376.300,00	376.300,00	376.300,00
1.25.03.03.18	Bochumer Kulturrat e.V.	BKZ	135.100,00	135.100,00	135.100,00
1.25.03.03.19	Centrum Cultur WAT	BKZ	37.900,00	37.900,00	37.900,00
1.25.03.03.22	Institutionelle spartenübergreifende Förderung	BKZ - Kunsthallen Rottstr. 5	7.500,00	7.500,00	7.500,00
1.25.03.03.27	Institutionelle Filmförderung	BKZ - Klack Zwo B	10.500,00	10.500,00	10.500,00
1.25.03.05.02	Eisenbahnmuseum	BKZ	43.200,00	43.200,00	43.200,00
Summe			1.320.800,00	1.345.500,00	1.320.800,00

Die jeweilige Förderung wird mit Bescheid in 2015 in vollem Umfang ohne Haushaltsvorbehalt für die zwei folgenden Haushaltsjahre 2016 und 2017 bewilligt.